

Zürcher Frauenzentrale : an die Kantonsrätliche Kommission für die Beratung des Steuergesetzes : Besteuerung der Ehefrau : Zürich 2, den 16. September 1950

Autor(en): **Autenrieth-Gander, H. / Plattner-Bernhard, E. / Rigling-Freiburghaus, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Kantonsrätliche Kommission
für die Beratung des Steuergesetzes
Z ü r i c h .

Betrifft: Besteuerung der Ehefrau.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Wie wir der Presse entnehmen konnten, hat § 8 des Antrages Ihrer Kommission im Kantonsrat zu lebhaften Diskussionen geführt und wurde zur nochmaligen Beratung an Sie zurückgewiesen.

Nachdem wir die Verhandlungen im Kantonsrat aufmerksam verfolgt und die Anträge in unserem Kreise nochmals durchberaten haben, erlauben wir uns, im jetzigen Zeitpunkt zu dieser für uns Frauen wichtigen Frage erneut Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich möchten wir folgendes festhalten und dabei auf unsere ersten Eingaben an die Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 16. Dezember 1948 und 28. Februar 1949 verweisen:

Schon bei der erstmaligen Prüfung unserer Begehren für die Gestaltung eines neuen Steuergesetzes waren wir uns darüber einig, dass die heutige wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Frau ihre gesonderte Besteuerung rechtfertigen würde. Im Bewusstsein der administrativen Schwierigkeiten, die eine solche Neuerung mit sich bringen würde, haben wir indessen auf die Formulierung eines solchen Vorschlages verzichtet. Dagegen halten wir unbedingt daran fest, dass die Auswirkungen der Steuerprogression, die wir mit nachfolgendem Beispiel nochmals veranschaulichen möchten, auf irgend eine Weise gemildert werden sollten.

Einkommen:	Staats- u. Gemeindesteuer 255 % + Personalsteuer:	ganze Feuer- wehrsteuer:
a) des Ehemannes 5 000.—	209.—	10.—
b) der Ehefrau 5 000.—	484.50	50.—
zusammen 10 000.—	693.50	60.—
c) eines Ledigen 5 000.—	249.80	10.—

Gesamtsteuerbetrag bei einem Einkommen von je Fr. 5 000.—:

a) des Ehemannes	Fr. 219.10	} zusammen	Fr. 753.60
b) der Ehefrau	Fr. 534.50		
c) eines Ledigen	Fr. 259.80		

Wenn im Kantonsrat darauf hingewiesen wurde, dass selbst ein geringer Abzug vom Einkommen der erwerbstätigen Ehefrau erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätte, so bestätigt dies nur die übermässige Steuerbelastung ihres Erwerbseinkommens. Umso eher sollte deshalb berücksichtigt werden, dass die Erwerbstätigkeit der Ehefrau für den Haushalt erhebliche Mehraufwendungen erfordert (für Kinderbetreuung, Kochen, Waschen, Flicken; ausserdem entstehen Mehrauslagen für die Kleider). Wir wiederholen aus unserer Eingabe vom 16. Dezember 1948: „Es ist eine Erfahrungstatsache, dass dort, wo die Frau nur eine beschränkte Zeit dem Haushalte widmen kann, die Haushaltskosten beträchtlich steigen, selbst dann, wenn keine Hilfskräfte angestellt werden. Diese vermehrten Haushaltskosten müssen richtigerweise als **Gestehungskosten für den Erwerb der Ehefrau** betrachtet und sollten deshalb bei den Abzügen vom Bruttoeinkommen im Steuergesetz berücksichtigt werden“.

Eine sozialpolitisch wichtige Ueberlegung, die unseres Wissens im Kantonsrat völlig ausser Acht gelassen wurde, geht dahin, dass es für den Staat wie für die Familie im besonderen von grosser Bedeutung ist, dass die Frau mit ihrem eigenen Verdienst oft grosse Lasten an Verwandtenunterstützungen trägt. Wenn öffentlich-rechtliche Ordnungen wie das Armengesetz oder das Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenbeihilfe die Heranziehung der Verwandten in auf- und absteigender Linie verlangen, ist es nicht folgerichtig, den guten Willen der Ehefrau zur Erfüllung solcher Pflichten durch eine zu scharfe Besteuerung ihres Einkommens zu beeinträchtigen. Diese Gründe veranlassen uns, an unserem Begehren auf Befreiung eines gewissen Teils des Einkommens der erwerbstätigen Ehefrau von der Steuerpflicht festzuhalten.

Mit Bedauern haben wir von den verschiedenen Einschränkungen durch die Anträge des Regierungsrates sowie Ihrer Kommission Kenntnis genommen und möchten uns folgendermassen dazu äussern.

Eigene Fabrikation von Damen- und Herrenschirmen
Sorgfältige Reparaturen



L. SCHNEWLIN
Rennweg 2 Telephone 23 91 70

Rämi-Pavillon

Täglich das
gemütliche Teekonzert
Trio Puttini



Alkoholfreies Restaurant, Conditorei
Rämistr. 8, b. Bellevue
Familie Rudolf Fischer

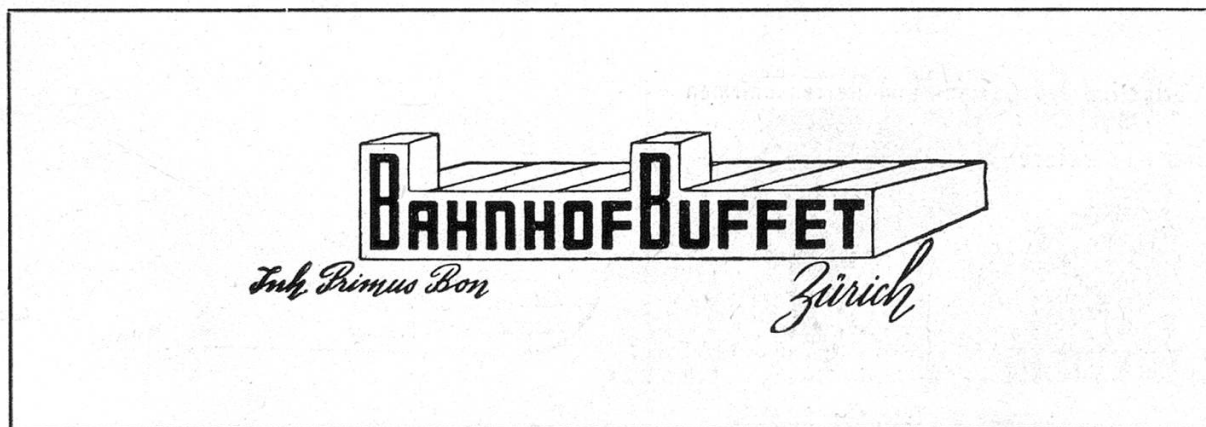
1. Eine Begrenzung der Abzugsberechtigung ist aus den oben erwähnten Gründen nicht gerechtfertigt. Die unumgänglichen Mehraufwendungen für den Haushalt sind die nämlichen, ob das Erwerbseinkommen der Ehefrau in eine niedrigere oder höhere Progressionsstufe fällt.
2. Aus den gleichen Erwägungen können wir uns mit der Einschränkung der Abzugsberechtigung auf Ehepaare mit minderjährigen Kindern nicht einverstanden erklären. Ueberdies dauert die Sorgepflicht der Eltern auch bei Volljährigkeit der Kinder weiter an, wenn z. B. deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist.
3. Den völligen Ausschluss der im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrau lehnen wir ab. Auch hier gelten die eingangs erwähnten Gründe, indem sich die Haushaltskosten unter solchen Umständen ebenfalls erhöhen. Dagegen halten wir einen reduzierten Abzug in diesem Falle für gerechtfertigt, weil sich Umfang und Wert der Mitarbeit der Frau nur schwer abschätzen lassen und weil die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Frau freier ist in der Einteilung ihrer Haushalt- und Berufsarbeit, so dass gewisse Einsparungen erzielt werden können im Vergleich zu der an strenge Arbeitszeiten gebundenen berufstätigen Ehefrau.
4. Was die Höhe der Abzüge betrifft, scheinen uns nach wie vor Fr. 1000.— bzw. Fr. 500.— angemessen.

Zusammenfassend kommen wir zu folgendem Vorschlag:

„Vom Erwerbseinkommen der Ehefrau werden, sofern sie in ungetrennter Ehe lebt, nicht besteuert:

- a) wenn es unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes erzielt worden ist, Fr. 1 000.—;
- b) wenn es durch Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes erzielt worden ist Fr. 500.—“.

Die systematische Einordnung dieses Vorschlages möchten wir Ihnen überlassen. Die enge sachliche Beziehung mit den Berufsausgaben würde



es unserer Ansicht nach erlauben, den Abzug statt in § 8, Abs. 2, in § 21 einzufügen als durch die Berufsarbeit der Ehefrau bedingte Mehraufwendungen für den Haushalt.

Eventualantrag:

Sollte der Kantonsrat unsere Vorschläge gesamthaft ablehnen, so möchten wir beantragen, dass wenigstens ein bestimmter Betrag des Erwerbseinkommens der wirtschaftlich schwächsten Kreise unter den erwerbstätigen Frauen, wie Spetterinnen, Wäscherinnen, Putzerinnen, Näherinnen, usw., steuerfrei erklärt würde (beispielsweise Fr. 1000.—). Wie wir schon in unserer Eingabe vom 28. Februar 1949 ausführten, haben viele dieser Frauen, um der unverhältnismässig hohen Steuerbelastung ihres Zusatzverdienstes zu entgehen, ihn bisher überhaupt nicht versteuert. Sie alle sind mit der Einführung der AHV in einen schwierigen Interessenkonflikt geraten, aus dem sie sich in der Angst vor Nach- und Strafsteuern nicht herauszuhelfen wissen. In der Regel dient ihr Verdienst der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung ihrer Familie und bewahrt diese in den meisten Fällen vor Armengenössigkeit.

Wir sind Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge dankbar und bitten Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Herren Kantonsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Zürcher Frauenzentrale
für die Studienkommission:

H. Autenrieth-Gander

E. Plattner-Bernhard

A. Rigling-Freiburghaus

Blumen

Sauber

das Vertrauenshaus
für Blumeneinkäufe

Theaterstrasse 12 Zürich 1
Tel. 32 34 85 od. 24 27 78